

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 1. März 2012

4850 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Transparente Mieten (Offenlegung
von Anpassungen bei Neuvermietung)»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. März 2012,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Catherine Heuberger, Davide Loss (in Vertretung von Martin Naef), Peter Ritschard und Susanna Rusca Speck:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Stiefel (Präsident), Egg; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Karin Egli-Zimmermann, Elgg; Leila Feit, Zürich; Catherine Heuberger, Zürich; Daniel Hodel, Zürich; Walter Langhard, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Peter Ritschard, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Armin Steinmann, Adliswil; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 1. März 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Beat Stiefel

Der Sekretär:

Emanuel Brügger

***Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG zum ZGB)***

(Änderung vom; Formularpflicht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2011 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. März 2012,

beschliesst:

*Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:*

§ 229 b. ¹ Beträgt der Leerwohnungsbestand im Kanton höchstens 1,5%, sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

² Das kantonale statistische Amt ermittelt jeweils per 1. Juni den Leerwohnungsbestand im Kanton. Liegt der Leerwohnungsbestand gegenüber dem Vorjahr neu unter dem Wert von 1,5%, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Liegt er neu über dem Wert von 1,5%, hebt der Regierungsrat diese Pflicht wieder auf. Eine entsprechende Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November des betreffenden Jahres.